

Amtsblatt für Brandenburg

32. Jahrgang Potsdam, den 5. Mai 2021 Nummer 17

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	
Ausweisung von Badegewässern im Land Brandenburg	395
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Errichtung der Bürgerstiftung Niederwerbig/Jeserig	404
Errichtung der "Stiftung PrimaLaMusica"	404
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - VV TB	404
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere	406
Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg für die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von ASP-bedingten zusätzlichen Veterinärkosten und Mehrkosten beim Transport von Schweinen sowie von Mehrkosten, die durch längere Transportwege für alternativ angebaute Feldfrüchte entstehen	409
Landesamt für Umwelt	.07
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen (Windpark Illmersdorf) in 15936 Ihlow	411
Absage des Erörterungstermins zum Antrag Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16259 Freudenberg	413
Absage des Erörterungstermins zum Antrag Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16259 Beiersdorf-Freudenberg	413

Inhalt	Seite
Landesamt für Umwelt Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde	
Wesentliche Änderung einer Schweinezuchtanlage in 16306 Casekow/Ortsteil Blumberg	413
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	416
Gesamtvollstreckungssachen	417
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen	418

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ausweisung von Badegewässern im Land Brandenburg

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz Vom 8. April 2021

Entsprechend § 3 Absatz 1 der Brandenburgischen Badegewässerverordnung vom 6. Februar 2008 (GVBl. II S. 78), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 28 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5) geändert worden ist, werden Badegewässer, die aufgrund von § 1 Absatz 3 dieser Verordnung auszuweisen sind, für die Badegewässersaison 2021 bekannt gemacht:

Nr.	Land- kreis/	Badegewässer	Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitätsein 2017 - 2	_	Merkmal
	kreis- freie Stadt			Prädikat	Symbol	
1	BAR	Bernsteinsee	Ruhlsdorf, Strand	ausgezeichnet	***	
2	BAR	Gamensee	Tiefensee, CP "Country-Camping"	ausgezeichnet	***	
3	BAR	Gorinsee	Schönwalde, Badewiese am Campingplatz	ausgezeichnet	***	
4	BAR	Grimnitzsee	Joachimsthal, Feriendorf	ausgezeichnet	***	
5	BAR	Grimnitzsee	Joachimsthal, Strandbad	ausgezeichnet	***	
6	BAR	Großer Wukensee	Biesenthal, Strandbad	ausgezeichnet	***	
7	BAR	Liepnitzsee	Lanke, Waldbad	ausgezeichnet	***	
8	BAR	Obersee	Lanke, Badewiese	ausgezeichnet	***	
9	BAR	Parsteiner See	Brodowin/Pehlitz, CP "Pehlitz/Werder"	ausgezeichnet	***	
10	BAR	Parsteiner See	Parstein, CP "Am Parsteiner See"	ausgezeichnet	***	
260	BAR	Ruhlesee	Ruhlsdorf, Strand Feriendorf "Dorado"	ausgezeichnet	***	
11	BAR	Stolzenhagener See	Stolzenhagen, Strandbad	ausgezeichnet	***	
12	BAR	Üdersee	Finowfurt, Ferienpark "Üdersee-Camp"	ausgezeichnet	***	
13	BAR	Wandlitzsee	Wandlitz, Strandbad	ausgezeichnet	***	
14	BAR	Werbellinsee	Eichhorst, BEROLINA Camping- paradies am Werbellinsee	ausgezeichnet	***	
15	BAR	Werbellinsee	Joachimsthal, CP "Am Spring"	ausgezeichnet	***	
16	BAR	Werbellinsee	Joachimsthal, Badewiese "Am Stein"	ausgezeichnet	***	
17	BAR	Werbellinsee	Joachimsthal, EJB	ausgezeichnet	***	
18	BAR	Werbellinsee	Joachimsthal, Holzablage Michen	ausgezeichnet	***	

Nr.	Land- kreis/	Badegewässer	Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitätsein 2017 - 2		Merkmal
	kreis- freie Stadt			Prädikat	Symbol	
19	BRB	Beetzsee	Massowburg	ausgezeichnet	***	
20	BRB	Breitlingsee	Malge	ausgezeichnet	***	
21	BRB	Großer Wendsee	Wendseeufer	ausgezeichnet	***	
22	BRB	Möserscher See	Brandenburg an der Havel OT Kirchmöser, Arke	ausgezeichnet	***	
23	BRB	Plauer See	Camping- und Ferienpark am Plauer See	ausgezeichnet	***	
266	BRB	Beetzsee	Grillendamm	gut	**	
24	EE	Badesee "Hauptteich"	Schönborn OT Lindena, Bad Erna	ausgezeichnet	***	
25	EE	Badesee Rückersdorf	Rückersdorf, Hauptstrand	ausgezeichnet	***	
26	EE	Waldbad Zeischa	Am Rettungsturm	ausgezeichnet	***	
27	EE	Grünewalder Lauch	Strandbereich Gorden	ausgezeichnet	***	
28	EE	Falkenberg "Kiebitz"	Am Rettungsturm	ausgezeichnet	***	
31	EE	Badesee Brandis	Air force Beach	ausgezeichnet	***	
32	FF	Helenesee	Frankfurt (Oder), Hauptstrand	ausgezeichnet	***	
33	FF	Helenesee	Frankfurt (Oder), Oststrand	ausgezeichnet	***	
34	FF	Helenesee	Frankfurt (Oder), Weststrand (FKK)	ausgezeichnet	***	
35	HVL	Havel	Ketzin/Havel, Strandbad	ausgezeichnet	***	
36	HVL	Hohennauener See	Hohennauen	ausgezeichnet	***	
37	HVL	Hohennauener See	Semlin, Bauerndeich	ausgezeichnet	***	
38	HVL	Hohennauener See (Ferchesarer See)	Ferchesar, Dranseschlucht	ausgezeichnet	***	
39	HVL	Hohennauener See	Wassersuppe	ausgezeichnet	***	
40	HVL	Hohennauener See (Ferchesarer See)	Ferchesar, Zeltplatz	ausgezeichnet	***	
41	HVL	Kleßener See	Kleßen	ausgezeichnet	***	
42	HVL	Nymphensee	Brieselang	ausgezeichnet	***	
43	LDS	Briesener See	Briesensee	ausgezeichnet	***	
44	LDS	Frauensee	KiEZ "Frauensee", Gräbendorf	ausgezeichnet	***	
46	LDS	Groß Leuthener See	Groß Leuthen	ausgezeichnet	***	
47	LDS	Großer Tonteich (Körbiskruger Tonsee)	Bestensee	ausgezeichnet	***	
259	LDS	Heidesee	Halbe	ausgezeichnet	***	
48	LDS	Hölzerner See	KiEZ "Hölzerner See", Gräbendorf	ausgezeichnet	***	

Nr.	Land- kreis/		Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitätsein 2017 - 2		Merkmal
	kreis- freie Stadt			Prädikat	Symbol	
49	LDS	Horstteich	Bornsdorf	ausgezeichnet	***	
50	LDS	Kiessee II	Bestensee, Liegewiese	gut	**	
51	LDS	Klein Köriser See	Groß Köris OT Klein Köris, Jugendherberge	ausgezeichnet	***	
52	LDS	Köthener See	Köthen, Jugendherberge	ausgezeichnet	***	
53	LDS	Krimnicksee	Königs Wusterhausen OT Neue Mühle	ausgezeichnet	***	
54	LDS	Krossinsee	Wernsdorf	ausgezeichnet	***	
55	LDS	Krummer See	Krummensee	gut	**	
56	LDS	Langer See	Dolgenbrodt	ausgezeichnet	***	
57	LDS	Miersdorfer See	Zeuthen, Freibad	ausgezeichnet	***	
58	LDS	Mochowsee	Lamsfeld, Campingplatz	ausgezeichnet	***	
59	LDS	Motzener See	Motzen	ausgezeichnet	***	
60	LDS	Neuendorfer See	Hohenbrück	ausgezeichnet	***	
61	LDS	Pätzer Vordersee	Pätz	ausgezeichnet	***	
62	LDS	Schweriner See	Schwerin	ausgezeichnet	***	
63	LDS	Schwielochsee	Goyatz	ausgezeichnet	***	
64	LDS	Schwielochsee	Jessern	gut	**	
65	LDS	Schwielochsee	Ressen-Zaue, Campingplatz Zaue	ausgezeichnet	***	
66	LDS	Spree	Naturbadestelle Lübben/Steinkirchen	ausgezeichnet	***	
265	LDS	Spree	SpreeLagune Lübben/Spreewald	mangelhaft	-	
67	LDS	Teupitzer See	Teupitz	ausgezeichnet	***	
68	LDS	Teupitzer See	Egsdorf	ausgezeichnet	***	
69	LDS	Todnitzsee	Bestensee	gut	**	
70	LDS	Tonsee	Groß Köris OT Klein Köris	ausgezeichnet	***	
71	LDS	Wolziger See	Kolberg	ausgezeichnet	***	
72	LDS	Wolziger See	Wolzig	ausreichend	*	
73	LDS	Zeuthener See	Eichwalde	ausgezeichnet	***	
74	LDS	Ziestsee	Bindow	ausgezeichnet	***	
76	LOS	Flakensee	Woltersdorf, Zeltplatz E 42	ausgezeichnet	***	
77	LOS	Glower See	Leißnitz OT Glowe	ausgezeichnet	***	
79	LOS	Großer Müllroser See	Müllrose, Freibad	ausgezeichnet	***	

Nr.	Land- kreis/	Badegewässer	Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitätsein 2017 - 2		Merkmal
	kreis- freie Stadt			Prädikat	Symbol	
80	LOS	Großer Müllroser See	Müllrose, Strandbad	gut	**	
81	LOS	Großer Treppelsee	Bremsdorf, Zeltplatz	ausgezeichnet	***	
106	LOS	Grubensee	Limsdorf	ausgezeichnet	***	
82	LOS	Kalksee	Woltersdorf, Richard-Wagner-Straße	ausgezeichnet	***	
83	LOS	Kiessee	Kagel, Zeltplatz E 40	ausgezeichnet	***	
84	LOS	Möllensee	Kagel, Grünheide, Zeltplatz E 37	ausgezeichnet	***	
85	LOS	Peetzsee	Grünheide, Zeltplatz E 34	ausgezeichnet	***	
87	LOS	Ranziger See	Ranzig	ausgezeichnet	***	
88	LOS	Scharmützelsee	Bad Saarow, Cecilienpark	ausgezeichnet	***	
89	LOS	Scharmützelsee	Bad Saarow, Pieskow	gut	**	
90	LOS	Scharmützelsee	Bad Saarow, Strandbad Mitte	ausgezeichnet	***	
92	LOS	Scharmützelsee	Diensdorf	ausgezeichnet	***	
93	LOS	Scharmützelsee	Wendisch Rietz, Campingplatz Schwarzhorn	ausgezeichnet	***	
94	LOS	Scharmützelsee	Wendisch Rietz, Ferienpark	ausgezeichnet	***	
95	LOS	Schervenzsee	Schernsdorf, Bungalows	ausgezeichnet	***	
96	LOS	Schwielochsee	Campingplatz Trebatsch - Sawall	ausgezeichnet	***	
97	LOS	Schwielochsee	Niewisch	ausgezeichnet	***	
98	LOS	Spree	Berkenbrück	ausgezeichnet	***	
99	LOS	Spree bei Beeskow	Beeskow, Spreepark	ausgezeichnet	***	
100	LOS	Springsee	Limsdorf	ausgezeichnet	***	
101	LOS	Störitzsee	Spreeau, Störitzland	ausgezeichnet	***	
102	LOS	Storkower See	Dahmsdorf	ausgezeichnet	***	
263	LOS	Storkower See	Storkow, Karlslust	ausgezeichnet	***	
103	LOS	Storkower See	Storkow, Strandbad	ausgezeichnet	***	
104	LOS	Storkower See	Storkow, Wolfswinkel	ausgezeichnet	***	
105	LOS	Tiefer See	Ranzig	ausgezeichnet	***	
107	LOS	Trebuser See	Fürstenwalde - Trebus, Strand	ausgezeichnet	***	
264	LOS	Werlsee	Grünheide, Nordstrand	ausgezeichnet	***	
108	LOS	Werlsee	Grünheide, Südstrand	ausgezeichnet	***	
109	MOL	Baggersee	Gusow	ausgezeichnet	***	

Nr.	Land- kreis/	Badegewässer	Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitätsein 2017 - 2		Merkmal
	kreis- freie Stadt			Prädikat	Symbol	
110	MOL	Bötzsee	Eggersdorf, Strandbad	ausgezeichnet	***	
111	MOL	Bötzsee	FKK - "Hochspannung - Postbruch"	ausgezeichnet	***	
112	MOL	Dieksee	Falkenhagen	ausgezeichnet	***	
113	MOL	Freibad Zechin	Zechin	ausgezeichnet	***	
114	MOL	Gabelsee	Falkenhagen	ausgezeichnet	***	
115	MOL	Großer Däbersee	Waldsieversdorf, Volksbad	ausgezeichnet	***	
116	MOL	Großer Klobichsee	Münchehofe	ausgezeichnet	***	
117	MOL	Großer Stienitzsee	Hennickendorf	ausgezeichnet	***	
118	MOL	Hohenjesarscher See	Alt Zeschdorf	ausgezeichnet	***	
119	MOL	Klostersee	Altfriedland	ausgezeichnet	***	
122	MOL	Schermützelsee	Buckow, Strandbad	ausgezeichnet	***	
123	MOL	Schwarzer See	Falkenhagen	ausgezeichnet	***	
124	MOL	Straussee	Strausberg, Jenseits des Sees	ausgezeichnet	***	
125	MOL	Straussee	Strausberg, Liegewiesen Nord - Badstraße	ausgezeichnet	***	
126	MOL	Straussee	Strausberg, Strandbad	ausgezeichnet	***	
127	MOL	Vorder- oder Haussee	Obersdorf	ausgezeichnet	***	
128	MOL	Waldbad	Wriezen	ausgezeichnet	***	
129	MOL	Weinbergsee	Diedersdorf	ausgezeichnet	***	
271	MOL	Großer Trepliner See	Petershagen	neu		Einstufung 2021
130	OHV	Bernsteinsee	Velten	ausgezeichnet	***	
131	OHV	Große Plötze	Löwenberger Land OT Neuendorf	ausgezeichnet	***	
132	OHV	Großer Stechlinsee	Gransee Gem. Stechlin OT Neuglobsow	ausgezeichnet	***	
133	OHV	Großer Wentowsee	Zehdenick OT Marienthal	ausgezeichnet	***	
134	OHV	Haussee	Fürstenberg OT Himmelpfort-Pian	ausgezeichnet	***	
135	OHV	Kiessee	Mühlenbecker Land OT Schildow	ausgezeichnet	***	
136	OHV	Kleiner Wentowsee	Gransee OT Seilershof	ausgezeichnet	***	
137	OHV	Lehnitzsee	Oranienburg	ausgezeichnet	***	
138	OHV	Menowsee	Fürstenberg OT Steinförde	ausgezeichnet	***	
139	OHV	Moderfitzsee	Fürstenberg OT Himmelpfort	ausgezeichnet	***	
140	OHV	Mühlensee	Liebenwalde	ausgezeichnet	***	

Nr.	Land- kreis/	Badegewässer	Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitätsein 2017 - 2		Merkmal
	kreis- freie Stadt			Prädikat	Symbol	
141	OHV	Nieder Neuendorfer See	Hennigsdorf OT Nieder Neuendorf	gut	**	
143	OHV	Rahmer See	Mühlenbecker Land OT Zühlsdorf	ausgezeichnet	***	
144	OHV	Röblinsee	Fürstenberg	gut	**	
145	OHV	Roofensee	Gransee Gem. Stechlin OT Menz	ausgezeichnet	***	
146	OHV	Stolpsee	Fürstenberg OT Himmelpfort, Campingplatz	ausgezeichnet	***	
147	OHV	Stolpsee	Fürstenberg OT Himmelpfort, Fürstenberger Straße	ausgezeichnet	***	
148	OHV	Waldbad	Zehdenick-Neuhof	ausgezeichnet	***	
149	OHV	Waldsee	Tier- und Freizeitpark Oranienburg OT Germendorf	ausgezeichnet	***	
151	OPR	Dranser See	Schweinrich	ausgezeichnet	***	
152	OPR	Dranser See	Schweinrich, Blanschen	ausgezeichnet	***	
153	OPR	Grienericksee	Rheinsberg	ausgezeichnet	***	
154	OPR	Großer Prebelowsee	Kleinzerlang	ausgezeichnet	***	
155	OPR	Großer Zechliner See	Kagar	ausgezeichnet	***	
270	OPR	Großer Zechliner See	Flecken Zechlin	ausgezeichnet	***	
156	OPR	Gudelacksee	Lindow	ausgezeichnet	***	
157	OPR	Kalksee	Binenwalde	ausgezeichnet	***	
158	OPR	Kleiner Pälitzsee	Kleinzerlang	ausgezeichnet	***	
159	OPR	Klempowsee	Wusterhausen, Freibad	ausgezeichnet	***	
160	OPR	Königsberger See	Königsberg	gut	**	
161	OPR	Molchowsee	Neuruppin OT Molchow	ausgezeichnet	***	
162	OPR	Ruppiner See	Neuruppin OT Altruppin, Seebad	ausgezeichnet	***	
163	OPR	Ruppiner See	Neuruppin OT Gnewikow	ausgezeichnet	***	
164	OPR	Ruppiner See	Neuruppin, Hotel Waldfrieden	ausgezeichnet	***	
165	OPR	Ruppiner See	Neuruppin, Jahnbad	ausgezeichnet	***	
166	OPR	Ruppiner See	Wustrau, Am Schloß	ausgezeichnet	***	
167	OPR	Schlabornsee	Zechlinerhütte	ausgezeichnet	***	
168	OPR	Untersee	Bantikow	ausgezeichnet	***	
169	OPR	Untersee	Kyritz, Freibad	ausgezeichnet	***	
170	OPR	Wutzsee	Lindow, Schönbirken	ausgezeichnet	***	

Nr. Land-kreis/			Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitätseinstufung 2017 - 2020		Merkmal
	kreis- freie Stadt			Prädikat	Symbol	
171	OPR	Zermittensee	Kagar	ausgezeichnet	***	
172	OPR	Zermützelsee	Neuruppin, Zermützel	ausgezeichnet	***	
173	OPR	Zootzensee	Zechlinerhütte	ausgezeichnet	***	
277	OSL	Gräbendorfer See	Laasow/Wüstenhain	neu		Einstufung 2023
278	OSL	Gräbendorfer See	Reddern	neu		Einstufung 2023
174	OSL	Grünewalder Lauch	Grünewalde	ausgezeichnet	***	
175	OSL	Senftenberger See	Großkoschen	ausgezeichnet	***	
176	OSL	Senftenberger See	Niemtsch	ausgezeichnet	***	
177	OSL	Senftenberger See	Senftenberg - Stadt	ausgezeichnet	***	
178	OSL	Senftenberger See	Senftenberg/Buchwalde	ausgezeichnet	***	
275	P	Groß Glienicker See	An der Badewiese	neu		Einstufung 2023
179	P	Havel, Templiner See	Waldbad Templin	ausgezeichnet	***	
180	P	Havel, Tiefer See	Stadtbad Park Babelsberg	ausgezeichnet	***	
181	PM	Beetzsee	Butzow, Campingplatz	gut	**	
182	PM	Beetzsee	Gortz, Campingplatz	ausgezeichnet	***	
183	PM	Beetzsee	Päwesin, KiEZ Bollmannsruh	ausgezeichnet	***	
184	PM	Glindower See	Strandbad Glindow	ausgezeichnet	***	
185	PM	Glindower See	Werder, Blütencamping "Riegelspitze"	ausgezeichnet	***	
186	PM	Plessower See	Strandbad Werder	ausgezeichnet	***	
187	PM	Schwielowsee	Strandbad Caputh	gut	**	
188	PM	Schwielowsee	Strandbad Ferch	ausgezeichnet	***	
273	PR	Rudower See	Rudower See	neu		Einstufung 2021
190	SPN	Deulowitzer See	Atterwasch	ausgezeichnet	***	
191	SPN	Großsee	Tauer	ausgezeichnet	***	
194	TF	Glieniksee	Camp Dobbrikow	ausgezeichnet	***	
195	TF	Gottower See	Gottow, Strand	ausgezeichnet	***	
196	TF	Großer Wünsdorfer See	Wünsdorf, Strand Neuhof	ausgezeichnet	***	
197	TF	Großer Wünsdorfer See	Wünsdorf, Strandbad	ausgezeichnet	***	
198	TF	Großer Zeschsee	Lindenbrück OT Zesch	ausgezeichnet	***	
199	TF	Kiessee	Horstfelde, Wasserskianlage	ausgezeichnet	***	
200	TF	Kiessee	Rangsdorf, Strand am Kiessee	ausgezeichnet	***	

Nr.	Land- kreis/	Badegewässer	Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitätsein 2017 - 2		Merkmal
	kreis- freie Stadt			Prädikat	Symbol	
201	TF	Kliestower See	Kliestow, Strand	gut	**	
202	TF	Körbaer See	Erholungsgebiet Körbaer Teich	ausgezeichnet	***	
203	TF	Krummer See	Sperenberg, Strandbad	ausgezeichnet	***	
204	TF	Mahlower See	Mahlow, Strand	ausgezeichnet	***	
205	TF	Mellensee	Klausdorf, Strandbad	ausgezeichnet	***	
206	TF	Mellensee	Mellensee, Strandbad	ausgezeichnet	***	
207	TF	Motzener See	Kallinchen, Campingplatz	ausgezeichnet	***	
208	TF	Motzener See	Kallinchen, Campingplatz, AKK	ausgezeichnet	***	
209	TF	Motzener See	Kallinchen, Strandbad	ausgezeichnet	***	
210	TF	Rangsdorfer See	Rangsdorf, Strand am Rangsdorfer See	ausgezeichnet	***	
211	TF	Siethener See	Siethen, Strand Potsdamer Chaussee, Ortsausgang	ausgezeichnet	***	
212	TF	Vordersee	Dobbrikow, Strand	ausgezeichnet	***	
213	UM	Brüssower See	Brüssow, Seebad	ausgezeichnet	***	
214	UM	Carwitzer See	Thomsdorf	ausgezeichnet	***	
215	UM	Dreetzsee	Thomsdorf Campingplatz	ausgezeichnet	***	
216	UM	Fährsee	Templin, Campingplatz	ausgezeichnet	***	
217	UM	Gleuensee	Klosterwalde, Zeltplatz	ausgezeichnet	***	
218	UM	Gollinsee	Gollin	ausgezeichnet	***	
279	UM	Großer Beutelsee	Templin, OT Beutel	neu		Einstufung 2023
267	UM	Großer Krinertsee	Temmen-Ringenwalde	ausgezeichnet	***	
219	UM	Großer Kronsee	Rutenberg	ausgezeichnet	***	
220	UM	Großer Kuhsee	Gramzow	ausgezeichnet	***	
221	UM	Großer Lychensee	Lychen, Stadtbad	ausgezeichnet	***	
222	UM	Großer See	Hohengüstow	ausgezeichnet	***	
223	UM	Großer See	Fürstenwerder	ausgezeichnet	***	
224	UM	Großer Vätersee	Groß Väter	ausgezeichnet	***	
225	UM	Großer Warthesee	Warthe	ausgezeichnet	***	
226	UM	Haussee	Hardenbeck	ausgezeichnet	***	
280	UM	Hohensaatener-Fried- richsthaler-Wasser- straße	Flussbadestelle Schwedt	neu		Einstufung 2023
227	UM	Kastavensee	Retzow, Kastaven	ausgezeichnet	***	

Nr.	Land- kreis/		Badegewässer Lage des Badebereiches, Badestrand	Qualitätsein 2017 - 2		Merkmal
	kreis- freie Stadt			Prädikat	Symbol	
228	UM	Kleinowsee	Falkenwalde, OT Neu Kleinow	ausgezeichnet	***	
229	UM	Lübbesee	Milmersdorf, OT Petersdorf	ausgezeichnet	***	
230	UM	Lübbesee	Templin, Seehotel	ausgezeichnet	***	
231	UM	Lützlower See	Lützlow	ausgezeichnet	***	
269	UM	Mühlensee	Schwaneberg	ausgezeichnet	***	
232	UM	Naugartener See	Naugarten	ausgezeichnet	***	
233	UM	Oberuckersee	Fergitz	ausgezeichnet	***	
234	UM	Oberuckersee	Warnitz - Quast	ausgezeichnet	***	
235	UM	Oberuckersee	Stegelitz, Schifferhof	ausgezeichnet	***	
236	UM	Oberuckersee	Warnitz, Campingplatz	ausgezeichnet	***	
237	UM	Oberuckersee	Warnitz, Ferienhaussiedlung	ausgezeichnet	***	
274	UM	Oberuckersee	Warnitz, Am Schiffsanleger	neu		Einstufung 2022
268	UM	Schmöllner See	Schmölln	ausgezeichnet	***	
238	UM	Röddelinsee	Röddelin, Zeltplatz	ausgezeichnet	***	
239	UM	Röddelinsee	Templin, OT Hindenburg	ausgezeichnet	***	
240	UM	Sabinensee	Willmine	ausgezeichnet	***	
241	UM	Schumellensee	Boitzenburg	ausgezeichnet	***	
242	UM	Templiner See	Templin, Freibad	ausgezeichnet	***	
243	UM	Templiner See	Templin, Schinderkuhle	ausgezeichnet	***	
244	UM	Unteruckersee	Prenzlau, Am Kap	ausgezeichnet	***	
245	UM	Unteruckersee	Prenzlau, Seebadeanstalt	ausgezeichnet	***	
246	UM	Unteruckersee	Röpersdorf	ausgezeichnet	***	
247	UM	Wolletzsee	Angermünde, Strandbad	ausgezeichnet	***	
248	UM	Wurlsee	Lychen, Zeltplatz 79	ausgezeichnet	***	
249	UM	Wurlsee	Retzow, Wurlgrund	ausgezeichnet	***	
251	UM	Zaarsee	Templin, OT Ahrensdorf	ausgezeichnet	***	
253	UM	Zenssee	Lychen, Heilstätten	ausgezeichnet	***	

Errichtung der Bürgerstiftung Niederwerbig/Jeserig

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales Vom 15. April 2021

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der "Bürgerstiftung Niederwerbig/ Jeserig" mit Sitz in Mühlenfließ, Ortsteil Niederwerbig als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zwecke der Stiftung sind

- a) die Förderung von Kunst und Kultur,
- b) die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung,
- c) die F\u00f6rderung des \u00f6ffentlichen Gesundheitswesens und der \u00f6ffentlichen Gesundheitspflege,
- d) die Förderung von kirchlichen Zwecken gemäß § 54 der Abgabenordnung (AO),
- e) die F\u00f6rderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleing\u00e4rtnerei,
- f) die F\u00f6rderung des traditionellen Brauchtums einschlie\u00e4lich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung,
- g) die Förderung des Amateurfunkens, des Modellfluges und des Hundesportes,
- h) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
- i) die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie,
- j) die Förderung des Sportes,
- k) die F\u00f6rderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
- die F\u00f6rderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der L\u00e4nder, des Umweltschutzes, des K\u00fcstenschutzes und des Hochwasserschutzes,
- m) die F\u00f6rderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschlie\u00e4lich der Studentenhilfe
- n) und die F\u00f6rderung von mildt\u00e4tigen Zwecken entsprechend \u00e4 53 AO

in Niederwerbig, Jeserig und Umgebung beziehungsweise in Bezug auf die Region Niederwerbig.

Die Stiftung verfolgt gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 15. April 2021 erteilt.

Errichtung der "Stiftung PrimaLaMusica"

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales Vom 19. April 2021

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der "Stiftung PrimaLaMusica" mit Sitz in Brandenburg an der Havel als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur. Gefördert werden soll namentlich die musikalische Bildung und Weiterbildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, insbesondere solchen aus sozial schwächeren Familien

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 19. April 2021 erteilt.

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - VV TB¹

Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung Vom 14. April 2021

Gemäß § 86a Absatz 5 Satz 3 der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I Nr. 39), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2021 (GVBl. I Nr. 5) geändert worden ist, gibt das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung bekannt:

1 Veröffentlichung

Die durch das Deutsche Institut für Bautechnik bekannt gemachten Technischen Baubestimmungen, die nach § 86a Absatz 5 Satz 3 der Brandenburgischen Bauordnung als Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg gelten, sind in der Ausgabe 2020/1 vom 19. Januar 2021 unter der Internetadresse www.dibt.de, Menüpunkt: Technische Baubestimmungen veröffentlicht.

Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABI. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

2 Verweise

Bezüglich der in der Verwaltungsvorschrift enthaltenen Verweise zur Musterbauordnung gelten jeweils die Anforderungen nach der Brandenburgischen Bauordnung.

3 Abweichungen

In der Verwaltungsvorschrift sind unter den Abschnitten A 2.2 und A 5.2 Technische Anforderungen hinsichtlich Planung, Bemessung, Ausführung und Technische Anforderungen an Bauteile sowie an bestimmte bauliche Anlagen und ihre Teile gemäß § 86a Absatz 2 der Brandenburgischen Bauordnung konkretisiert

3.1 Gemäß § 86a Absatz 5 Satz 2 der Brandenburgischen Bauordnung gelten abweichend von der Verwaltungsvorschrift die von der obersten Bauaufsichtsbehörde bekannt gemachten Richtlinien und Verordnungen zu den nachfolgend laufenden Nummern:

A 2.2.1.10

Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen im Land Brandenburg vom 15. August 2014 (GVBl. II Nr. 61)

A 2.2.1.12

Brandenburgische Feuerungsverordnung vom 13. Januar 2006 (GVBl. II S. 58), geändert durch die Verordnung vom 13. September 2010 (GVBl. II Nr. 61)

A 2.2.1.14

Kunststofflager-Richtlinie vom 29. Juni 1998 (ABI. S. 747)

A 2.2.2.1

Brandenburgische Garagen- und Stellplatzverordnung vom 8. November 2017 (GVBl. II Nr. 61)

A 2.2.2.2

Brandenburgische Beherbergungsstättenbau-Verordnung vom 8. November 2017 (GVBl. II Nr. 59)

A 2.2.2.3

Brandenburgische Verkaufsstätten-Bauverordnung vom 8. November 2017 (GVBl. II Nr. 60)

A 2.2.2.4

Brandenburgische Versammlungsstättenverordnung vom 28. November 2017 (GVBI. 2018 II Nr. 1)

A 2.2.2.6

Brandenburgische Wohnformen-Richtlinie vom 24. Juli 2017 (ABI. S. 703)

Die hier unter der Nummer 3.1 anstelle der in den Tabellen des Abschnittes A 2.2 der Verwaltungsvorschrift gelisteten Verordnungen sind nur deklaratorisch aufgeführt und werden damit nicht gesondert als Technische Baubestimmungen eingeführt. Die landesspezifischen Verordnungen sind auf der Grundlage des § 86 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung erlassen und über das Gesetz- und Verordnungsblatt Teil II bekannt gemacht.

- 3.2 Abweichend zur Verwaltungsvorschrift, laufende Nummer A 2.2.1.8 gilt die Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie in der Fassung vom 10. Februar 2015, zuletzt geändert durch den Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 3. September 2020
- 3.3 Abweichend zur Verwaltungsvorschrift, laufende Nummer A 2.2.1.11 gilt die Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie mit Stand vom 29. September 2005, zuletzt geändert durch den Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 3. September 2020.
- 3.4 Die Anwendung der Löschwasser-Rückhalteanlagen-Richtlinie (laufende Nummer A 2.2.1.13) kann bis zum Inkrafttreten der ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, als technische Regel im Sinne einer allgemein anerkannten Regel der Technik, weiter für die Planung, Bemessung und Ausführung von baulichen Anlagen herangezogen werden.
- 3.5 Zur Anwendung der Muster-Industriebaurichtlinie (laufende Nummern A 2.2.1.15 und A 2.2.2.8) erfolgt nachfolgende Klarstellung:

Nach den Nummern 3.12 und 3.13 der Muster-Industriebaurichtlinie besteht in den Sicherheitskategorien K 3.1 bis K 3.4 die Anforderung zur Einrichtung und Vorhaltung einer Werkfeuerwehr, die sich an den feuerwehrspezifischen Vorgaben des Landesrechts orientieren muss. Im Land Brandenburg sind dahingehend die Anforderungen aus dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) und der Werkfeuerwehrverordnung (WfwV) zu berücksichtigen. Nach der Werkfeuerwehrverordnung wird im Land Brandenburg abweichend zwischen der staatlichen Anerkennung und der staatlichen Anordnung einer Werkfeuerwehr unterschieden. Welches Verfahren zur Anwendung kommt, ist im Einzelfall zu prüfen. Das für Brandund Katastrophenschutz zuständige Ministerium ist das Ministerium des Innern und für Kommunales.

3.6 Abweichend zur Verwaltungsvorschrift, laufende Nummer A 5.2.1 Anlage A 5.2/2 gilt für die DIN 4109-2:2018-01 nachfolgende Maßgabe gemäß § 86a Absatz 2 der Brandenburgischen Bauordnung:

Zu DIN 4109-2

1 Zu Abschnitt 4.4.5.3

Eine Minderung des Beurteilungspegels für Schienenverkehr gemäß Abschnitt 4.4.5.3, Absatz 3, ist mit der

Bauaufsichtsbehörde abzustimmen. Erforderlichenfalls ist eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen einzuholen.

- 2 Die informativen Anhänge B, C und D sind nicht anzuwenden.
- 3.7 Bei Anwendung der Gliederungspunkte 1, 2, 3, 4, 5 und 7 der Technischen Regel Technische Gebäudeausrüstung (TR TGA) (laufende Nummer A 2.2.1.16, Anhang 14) der Verwaltungsvorschrift gilt nachfolgender Hinweis:

Die Technische Regel Technische Gebäudeausrüstung (TR TGA) verweist bei der Planung, Bemessung und Ausführung baulicher Anlagen zur Konkretisierung bauaufsichtlicher Anforderungen auch auf technische Regeln und deren Fundstellen. Der Verweis führt in diesem Zusammenhang jedoch nicht dazu, dass diese technischen Regeln den Status einer Technischen Baubestimmung im Sinne des § 86a Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung haben, sondern lediglich eine Vermutungsregelung mit empfehlendem Charakter darstellen. Mit den in Bezug genommenen technischen Regeln können die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die spezifische technische Gebäudeausrüstung erfüllt werden, sofern in der Brandenburgischen Bauordnung, in Vorschriften aufgrund der Bauordnung oder den bautechnischen Nachweisen zum Brandschutz nicht weitergehende Anforderungen gestellt beziehungsweise Erleichterungen zugelassen werden.

4 Weitere Fundstellen

Die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen sowie die von der obersten Bauaufsichtsbehörde bekannt gemachten Richtlinien, die Löschwasser-Rückhalteanlagen-Richtlinie und Verordnungen können unter www.mil.brandenburg.de, Menüpunkte: Service > Rechtsgrundlagen > Planen & Bauen abgerufen werden.

Die Muster-Richtlinien können über das Informationssystem der Bauministerkonferenz unter <u>www.bauministerkonferenz.de</u>, Menüpunkte: Öffentlicher Bereich > Mustervorschriften/Mustererlasse > Bauaufsicht/Bautechnik abgerufen werden.

5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt die Bekanntmachung der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen - VV TB vom 21. April 2020 (ABI. S. 434) außer Kraft.

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere

Vom 8. Februar 2021

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere.

Die Förderung ist nach Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt¹.

- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Das Land Brandenburg behält sich die Entscheidung vor, bei welchen Tierarten Maßnahmen zur Verbesserung von Gesundheit und Robustheit gefördert werden. Jährlich zu Beginn des IV. Quartals wird dazu unter www.mluk.brandenburg.de informiert.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Förderungsfähig sind die einem landwirtschaftlichen Unternehmen (Endbegünstigter) entstehenden Kosten für die Datenerhebung und Datenauswertung von Merkmalen zur Gesundheit und Robustheit sowie die Erhebung von Genotypinformationen zu diesem Zweck durch den Landeskontrollverband Berlin-Brandenburg eV (LKV), Schweinekontrollund Beratungsring Mecklenburg-Vorpommern e. V. (SKBR), Hybridschweinezuchtverband Nord/Ost e. V. (HSZV), Schafzuchtverband Berlin-Brandenburg eG (RZB)/RBB GmbH und Milchkontroll- und Rinderzuchtverband eG/RinderAllianz GmbH unter Aufsicht der zuständigen Fachbehörde.
- 2.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen:
 - Kosten für routinemäßig durchgeführte Kontrollen zur Bestimmung der Milchqualität

Beihilfe-Nr.: SA.61249 (2021/XA).

- Kosten für technische Hilfe, die der Tiereigentümer im Rahmen der Kontrollen leistet
- Kosten für Merkmalserfassungen, deren Daten züchterisch nicht zur Verbesserung von Gesundheit und Robustheit genutzt werden können
- Kosten für Maßnahmen, die bereits bei der Bemessung von Beihilfen aufgrund anderer Förderungsmaßnahmen berücksichtigt worden sind
- Kosten für Datenerhebungen, die aufgrund öffentlichrechtlicher Vorgaben vorgeschrieben sind
- Umsatzsteuer und Skonti.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Zuchtverbände oder Kontrollvereinigungen, die nach den Bestimmungen des Tierzuchtrechts die Leistungsprüfungen oder Zuchtwertschätzungen vornehmen, oder Stellen, die Datenerhebungen und -auswertungen unter Aufsicht der zuständigen Fachbehörde zur Bestimmung der genetischen Qualität durchführen.

Der Endbegünstigte der Beihilfe ist das landwirtschaftliche Unternehmen, das eine vergünstigte Dienstleistung erhält. (Siehe Nummer 4.2 der Richtlinie.)

Für die Förderung der endbegünstigten Unternehmen nach Nummer 3 gilt:

Die Zuwendungen dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 handelt oder die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Betriebsstätte und die Tiere des endbegünstigten Unternehmens, für welche eine Beihilfe im Rahmen dieser Richtlinie gewährt wird, müssen sich im Land Brandenburg befinden.
- 4.2 Endbegünstigte können ausschließlich für die Tierzucht tätige landwirtschaftliche Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform sein, die im Sinne von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014² (Agrar-Freistellungsverordnung) Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen sind.³
- 4.3 Beihilfen für Kontrollen in gewerblichen Betrieben können nicht bereitgestellt werden. Für nach steuerlichen Vorschriften als gewerblich eingestufte Betriebe ist eine Förderung zulässig, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann.

- 4.4 Über die zu erbringende verbilligte Datenerhebung ist zwischen dem landwirtschaftlichen Unternehmer und dem Zuchtverband beziehungsweise der Kontrollvereinigung ein Vertrag oder eine Mitgliedschaft abzuschließen. Der Vertrag oder die Mitgliedschaft ist Grundlage zur Beantragung der Förderung bei der Bewilligungsbehörde. Ein Vertrag muss insbesondere folgende Angaben enthalten: Name des Betriebes, Beschreibung des Vorhabens einschließlich seines voraussichtlichen Beginns und Abschlusses, Standort und voraussichtliche Kosten des Vorhabens sowie die Höhe der Verbilligung (entsprechend den nach Nummer 5.4 gewährten Beträgen). Weiterhin sind dem Vertrag Erklärungen zu der "KMU-Eigenschaft" sowie "Unternehmen in Schwierigkeiten" hinzuzufügen.
- 4.5 Die Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Daten erhebenden Zuchtverbände oder Kontrollvereinigungen der Überwachung der zuständigen Fachbehörde unterliegen.
- 4.6 Bei der Datenerhebung und -aufbereitung sind mindestens die in der Anlage aufgeführten Merkmale zu berücksichtigen.
- 4.7 Die Zuwendungen werden nur gewährt, wenn in der Satzung oder im Zuchtprogramm der Zuchtverbände oder Kontrollvereinigungen die Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere ein Schwerpunkt ist.
- 4.8 Aufwendungen, die dem Zuwendungsempfänger im Rahmen dieser Maßnahme entstehen, dürfen nur insoweit als beihilfefähige Aufwendungen anerkannt werden, als sie nicht bereits bei der Bemessung von Beihilfen aufgrund anderer Förderungsmaßnahmen mitberücksichtigt worden sind.
- 4.9 Der Zuwendungsempfänger muss vor Beginn der Maßnahme einen schriftlichen Antrag auf Gewährung der Zuwendung gestellt haben. (Siehe Nummer 7.1 der Richtlinie.)

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Höhe der Zuwendung:

Der Zuschuss beträgt 60 vom Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben und wird bezogen auf die Anzahl der zu kontrollierenden Tiere als Festbetrag gewährt. Die Höhe des Zuschusses ist auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

- 10,23 Euro je kontrollierte Milchkuh/Jahr⁴, zusätzlich 12,00 Euro einmalig je typisierte Kuh, weibliches Rind oder weibliches Kalb bei der Erhebung von Genotypinformationen
- 8,70 Euro je kontrollierte Mutterkuh/Jahr
- 3,36 Euro je vollständig erfasstes Mastrind

Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L 193 vom 1.7.2014, S. 1).

³ Vgl. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.

Gilt auch für Wasserbüffelkühe.

- 0,55 Euro je vollständig erfasstes Mastschwein
- 6,35 Euro je kontrollierte Sau und Jahr
- 8,70 Euro je kontrolliertes Schaf/Jahr
- 8,70 Euro je kontrollierte Ziege/Jahr
- 0,61 Euro je kontrolliertes Mastlamm.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Bewilligungs- und Durchführungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- 6.2 Die erfassten Daten zu Merkmalen der Tiergesundheit und Robustheit sind im Sinne des Zuwendungszweckes im Rahmen von Zuchtprogrammen, welche Merkmale der Gesundheit und Robustheit berücksichtigen, tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverbänden beziehungsweise Zuchtunternehmen bereitzustellen und aufzubereiten oder zur Bewertung von Zuchtprodukten einschließlich Kreuzungsherkünften hinsichtlich Gesundheit und Robustheit vorzusehen.
- 6.3 Unternehmen, die einer Rückforderung aufgrund einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben, sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- 6.4 Der Zuwendungsempfänger muss den zuständigen Bundesbehörden auf Anfrage und dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung jährlich bis zum 31. März auf Basis der ermittelten Daten Informationen zu den erfassten Merkmalen zur Verfügung stellen, und zwar:
 - die erfassten Indikatoren im Sinne des Zuwendungs-
 - Entwicklungen, Trends und Ergebnisse
 - aktualisierte langfristige Trends und Ergebnisse über die Merkmalsentwicklung.
- 6.5 Der Zuwendungsempfänger hat die Ergebnisse von überbetrieblichen Auswertungen und Bewertungen zu veröffentlichen.
- 6.6 Der Zuwendungsempfänger sowie der Endbegünstigte sind verpflichtet, eine Überprüfung der Einhaltung der beantragten Maßnahmen durch die zuständigen Behörden des Landes und des Bundes sowie der entsprechenden Rechnungshöfe zuzulassen. Deren Beauftragten ist auf Verlangen Einblick in die betriebswirtschaftlichen Unterlagen, Hilfestellung bei Kontrollen und Zugang zu allen Betriebsflächen und Einrichtungen zu gewähren.
- 6.7 Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 auf einer nationalen zentralen Beihilfen-Website veröffentlicht werden, soweit die Veröffentlichungsschwellen überschritten werden.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag auf Förderung ist vom Zuwendungsempfänger jährlich bis zum 15. November für das Folgejahr bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Erstantragstellungen sind im laufenden Förderjahr möglich.

Das Antragsformular für die Zuwendungsempfänger steht unter https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/service/foerderung/landwirtschaft/foerderung-robustheit-landwirtschaft-licher-nutztiere/ zur Verfügung.

Mit Bezug zu Nummer 4.4 der Richtlinie ist der Vertrag (inklusive der Erklärungen zu der "KMU-Eigenschaft" sowie "Unternehmen in Schwierigkeiten") mit dem Antrag einzureichen.

Der Beginn des Vorhabens vor Bewilligung ist abweichend von Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Absatz 1 LHO gemäß Nummer 1.3.1 VV zu § 44 LHO für alle Vorhaben nach dieser Richtlinie förderunschädlich, sofern mit dem Vorhaben nicht vor dem 1. Januar des Folgejahres nach Antragstellung begonnen wurde.

Als Voraussetzung für den vorzeitigen Vorhabenbeginn muss der Zuwendungsempfänger sicherstellen, dass die Voraussetzungen des Artikels 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 erfüllt sind.

Ein Anspruch auf Bewilligung kann aus einem förderunschädlichen vorzeitigen Vorhabenbeginn nicht hergeleitet werden. Der vorzeitige Vorhabenbeginn muss nicht gesondert beantragt werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet durch schriftlichen Bescheid an den Zuwendungsempfänger.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage eines entsprechenden schriftlichen Antrages durch den Zuwendungsempfänger an die Bewilligungsbehörde. Die Gewährung der Zuwendung erfolgt bei Nachweis der erbrachten Datenerhebung. Abschlagszahlungen bis 90 vom Hundert des bewilligten Zuschusses sind möglich.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist vom Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde ein Verwendungsnachweis zu erbringen.

7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung von Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere vom 17. September 2018 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) außer Kraft.

Anlage

Bei der Datenerhebung mindestens zu erhebende Merkmale

Milchkühe:

- Stoffwechselstabilität (Fett/Eiweiß-Quotient, Harnstoffgehalt der Milch)
- Eutergesundheit (somatische Zellen, Auftreten von Mastitis)
- Robustheit (Exterieurbeurteilung, Geburtsverlauf)
- Fruchtbarkeit (Erstkalbealter, Zwischenkalbezeit, Anzahl Kalbungen, Totgeburtenrate)
- Nutzungsdauer
- natürliche Hornlosigkeit

Mutterkühe:

- Robustheit (Exterieurbeurteilung)
- natürliche Hornlosigkeit

Mastrinder:

- Gesundheit (vorzeitige Abgänge, Abgangsursachen)
- Entwicklungsvermögen (Wachstum)
- Schlachtbefunde

Sauen:

- Nutzungsdauer (Anzahl Würfe, Abgänge und Abgangsursachen)
- Fruchtbarkeit (Anzahl tot und lebend geborener Ferkel)

Mastschweine:

- Robustheit (vorzeitige Abgänge und Ursachen)
- Schlachtbefunde

Schafe/Ziegen:

- Eutergesundheit (nur bei Milchschafen/Milchziegen)
- Robustheit
- Fruchtbarkeit

- Nutzungsdauer
- natürliche Hornlosigkeit (nur bei Ziegen)

Mastlämmer:

Robustheit

Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
für die Gewährung von Billigkeitsleistungen
zum Ausgleich von ASP-bedingten zusätzlichen
Veterinärkosten und Mehrkosten beim Transport
von Schweinen sowie von Mehrkosten,
die durch längere Transportwege
für alternativ angebaute Feldfrüchte entstehen

Vom 12. April 2021

1 Zweck der Billigkeitsleistung

Das Land Brandenburg gewährt Billigkeitsleistungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschrift zu § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) zum teilweisen Ausgleich von in Nummer 2 näher bestimmten Mehraufwendungen, die durch zusätzliche tierärztliche Untersuchungen in Vorbereitung des Transports sowie durch längere Transportwege in besondere, diese Tiere abnehmende Schlachthöfe verursacht werden. Der Mehrkostenausgleich dient der Unterstützung von Betrieben in Kerngebieten und gefährdeten Gebieten in ASP-Restriktionsgebieten.

Über die Richtlinie werden auch Mehrkosten erstattet, die durch längere Transportwege für alternativ - im Kerngebiet und in der weißen Zone¹ - angebaute Feldfrüchte (niedrige Kulturen) entstehen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bei der Gewährung der Billigkeitsleistungen findet die Agrar-De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013, geändert durch die Verordnung (EU) 2019/316 vom 21. Februar 2019, über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

2 Gegenstand der Billigkeitsleistung

- 2.1 Ausgeglichen werden Mehrkosten in Vorbereitung des Transports für
 - Bestandsuntersuchung
 - Blutentnahme

Gebiet mit Schutzkorridorfunktion, der im gefährdeten Gebiet das Kerngebiet umschließt.

- Anfahrt und dazugehörige Beratung durch den Tierarzt
- Erstellen von Attesten
- Abfertigung des Transports.
- 2.2 Ausgeglichen werden erhöhte Transportkosten, die im Vergleich zum Transport zum n\u00e4chstgelegenen beziehungsweise bisher genutzten Schlachthof entstehen.
- Ausgleich für erhöhte Transportkosten alternativ angebauter Feldfrüchte.

3 Empfänger der Billigkeitsleistungen

- 3.1 Empfänger zu den Nummern 2.1 und 2.2 sind Tierhalter, die Schweine halten und diese an Tierhändler, Mäster und zum Schlachthof transportieren.
- 3.2 Empfänger zu Nummer 2.3 sind landwirtschaftliche Unternehmen².
- 3.3 Der Empfänger muss seine Betriebsstätte im Land Brandenburg haben.
- 3.4 Nicht gefördert werden Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.
- 3.5 Unternehmen, die sich bereits vor ASP-Ausbruch in Liquidation befanden oder gegen die ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet war, sind ausgeschlossen.

4 Voraussetzungen

- 4.1 Die zu fördernde Betriebsstätte des Schweine haltenden Betriebes zu den Nummern 2.1 und 2.2 liegt in einem nach § 14d der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest vom 8. Juli 2020, § 1 Absatz 4 und § 5 Absatz 8 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in der letzten Fassung vom 25. Dezember 2016 und § 38 Absatz 11 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 16 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz TierGesG) in der letzten Fassung vom 20. November 2019 festgelegten Kerngebiet oder gefährdeten Gebiet eines ASP-Restriktionsgebietes.
- 4.2 Der Betrieb muss zum Zeitpunkt des erstmaligen Ausbruchs von ASP in dem Gebiet Schweine gehalten haben.
- 4.3 Der Feldfrüchte anbauende Betrieb zu Nummer 2.3 muss Flächen im Kerngebiet beziehungsweise in der weißen Zone selbst bewirtschaften.
- 4.4 Billigkeitsleistungen können frühestens mit dem Erlass der Allgemeinverfügung durch den Landkreis, bezogen auf den Betriebsstandort, gezahlt werden.

5 Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung

- 5.1 Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Schadensausgleich gewährt. (Vollfinanzierung)
- 5.2 Bemessungsgrundlage/Höhe der Billigkeitsleistung
- 5.2.1 Die Billigkeitsleistung beträgt maximal 100 Prozent der berücksichtigungsfähigen förderfähigen Mehrkosten nach den Nummern 5.2.2, 5.2.3 und 5.2.4.

5.2.2 Kosten für Maßnahmen nach Nummer 2.1

- Kosten für Bestandsuntersuchung entsprechend der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend Teil A Nummer 31 Buchstabe c
- Kosten für Blutprobenentnahmen entsprechend der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend Teil C Bl 5 Buchstabe b
- Kosten, die mit der Bestandsuntersuchung und der Blutprobenentnahme in unmittelbarer Verbindung stehen wie die Anfahrt des Tierarztes (§ 9 GOT) und Beratung (Teil A 20 cb GOT), Erstellung von amtlichen Attesten entsprechend der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) (Anlage 1 Nummer 9.5 GebOMUGV) in der jeweils geltenden Fassung
- Abfertigung des Transports entsprechend der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) in der jeweils geltenden Fassung, aufwandsabhängig.

5.2.3 Kosten für Maßnahmen nach Nummer 2.2

 Nachgewiesene erhöhte Kosten für Transportwege zum Schlachthof. Erhöhte Transportkosten können bis zu einer Höhe von 1 600 Euro/Transport ausgeglichen werden.

5.2.4 Kosten für Maßnahmen nach Nummer 2.3

- Nachgewiesene erhöhte Kosten für längere Transportwege zum Verarbeitungsunternehmen von alternativ angebauten Kulturen bis zu 350 Euro/Hektar.
- 5.3 Für die Billigkeitsleistung gilt eine Bagatellgrenze von 500 Euro.
- 5.4 Die Zahlung einer Billigkeitsleistung an einen Betrieb der landwirtschaftlichen Primärproduktion erfolgt als De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013, geändert durch die Verordnung (EU) 2019/316 vom 21. Februar 2019, über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europä-

² Unternehmen, die auch berechtigt sind, einen Agrarförderantrag zu stellen.

ischen Union auf De-minimis-Beihilfen, wonach eine Obergrenze von 20 000 Euro pro Billigkeitsleistungsempfänger innerhalb von drei Steuerjahren gilt. De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag überschritten wird. Ausgenommen von der Förderung sind Zuwendungen im Rahmen des Anwendungsausschlusses nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013.

6 Sonstige Bestimmungen

- 6.1 Belege, die zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen Mehrkosten verwendet worden sind, sind für zehn Jahre, gerechnet ab der Bekanntgabe des Billigkeitsleistungsbescheides, aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- 6.2 Der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Bewilligungsbehörde sowie deren beauftragte Dritte sind berechtigt, bei dem Billigkeitsleistungsempfänger Prüfungen durchzuführen. Eine entsprechende Regelung ist im Bescheid aufzunehmen.

7 Verfahren

- 7.1 Antragsverfahren
- 7.1.1 Anträge sind vollständig und formgebunden schriftlich bis zum 1. November 2021 bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- 7.1.2 Das Antragsformular für die Auszahlung der Billigkeitsleistung steht unter https://mluk.brandenburg.de zur Verfügung. Diesem sind die zur Ermittlung der Billigkeitsleistungshöhe maßgeblichen Unterlagen beizufügen.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- 7.2.1 Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung.
- 7.2.2 Die Bewilligungsbehörde stellt auf Basis der Antragsunterlagen den Billigkeitsleistungsbescheid fest. Ein gesonderter Auszahlungsantrag ist nicht erforderlich. Die Auszahlung der Mittel erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.
- 7.2.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Billigkeitsleistung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Billigkeitsleistungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Billigkeitsleistung gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz.

7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Als Verwendungsnachweis gelten die Daten im Antrag.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen (Windpark Illmersdorf) in 15936 Ihlow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 4. Mai 2021

Der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6, 03044 Cottbus wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, in 15936 Ihlow OT Rietdorf drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Zwei Windkraftanlagen vom Typ Vestas V150-5,6 MW STE haben eine Nabenhöhe von 148 m, einen Rotordurchmesser von 150 m und damit eine Gesamthöhe von 223 m abzüglich Fundamentabsenkung von 1 x 2 m und 1 x 0,8 m. Eine weitere Windkraftanlage vom Typ Vestas V162-5,6 MW STE hat eine Nabenhöhe von 119 m, einen Rotordurchmesser von 162 m und damit eine Gesamthöhe von 200 m zuzüglich 3 m Fundamenterhöhung. Die elektrische Leistung beträgt jeweils 5,6 MW. Die Kranaufstellplätze und Zufahrtswege waren ebenfalls Gegenstand der Genehmigung.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

"I. Entscheidung

- Der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus wird die Genehmigung erteilt,
 Windkraftanlagen (WKA) auf den Grundstücken in 15936 Ihlow, Gemarkung Rietdorf, Flur 2, Flurstücke 4 und 10 sowie Flur 3, Flurstücke 11 und 12 in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.
- Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:
 - die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung von Abweichungen gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen) und
 - die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1
 LWaldG im unter II. n\u00e4her beschriebenen Umfang
- Die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.

4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Hierzu ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden."

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

In der Genehmigung nach BImSchG ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen erfolgt gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet.

Die Genehmigung nach BImSchG mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit vom 6. Mai 2021 bis einschließlich 19. Mai 2021

- auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter der Vorhaben-ID Süd-G04618
- über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter https://www.uvp-verbund.de/

veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach BImSchG mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus
- im Amt Dahme/Mark, Bauamt, Hauptstraße 48/49 in 15936 Dahme/Mark

ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung erforderlich

- Landesamt für Umwelt: Telefon: 0355 4991-1421 oder E-Mail: T12@lfu.brandenburg.de und

- Amt Dahme/Mark: Telefon: 035451 98142 oder E-Mail: katrin.rudolph@dahme.de.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich oder elektronisch per E-Mail <u>T12@lfu.brandenburg.de</u> angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Absage des Erörterungstermins zum Antrag Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16259 Freudenberg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 4. Mai 2021

Mit der Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt vom 9. Februar 2021 wurde ein Erörterungstermin für das oben genannte Vorhaben der Firma WP Repowering Freudenberg GmbH & Co. KG, Steindamm 21, 16928 Groß Pankow für den 11. Mai 2021 um 10 Uhr im Kreiskulturhaus Kruge, Apfelallee 20 in 16259 Falkenberg angekündigt (Az.: G05220).

Unter Ausübung des uns eingeräumten Ermessens gemäß § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird der anberaumte Erörterungstermin ersatzlos abgesagt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Absage des Erörterungstermins zum Antrag Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16259 Beiersdorf-Freudenberg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt Vom 4. Mai 2021

Mit der Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt vom 9. Februar 2021 wurde ein Erörterungstermin für das oben genannte Vorhaben der Firma Green Wind Energy GmbH, Alt-Moabit 60 a in 10555 Berlin für den 11. Mai 2021 um 10 Uhr im Kreiskulturhaus Kruge, Apfelallee 20 in 16259 Falkenberg angekündigt (Az.: G06120).

Unter Ausübung des uns eingeräumten Ermessens gemäß § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird der anberaumte Erörterungstermin ersatzlos abgesagt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Wesentliche Änderung einer Schweinezuchtanlage in 16306 Casekow/Ortsteil Blumberg

Gemeinsame Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt und des Landkreises Uckermark, untere Wasserbehörde Vom 4. Mai 2021

Die Firma Schweinezuchtanlage Blumberg GmbH, Luckower Damm 1 a, 16306 Casekow, Ortsteil Blumberg beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 16306 Casekow, in der Gemarkung Blumberg, Flur 2 beziehungsweise 3, Flurstück 34/3 beziehungsweise 396 und 410 eine Schweinezuchtanlage wesentlich zu ändern (Az.: G04019).

Für das Vorhaben wurden darüber hinaus wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß § 8 Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Benutzung der Gewässer bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Uckermark beantragt. Gegenstand dieser Verfahren ist die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser und ein Oberflächengewässer.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Erweiterung des Stalls 1 (auf 2 519 Tierplätze) und 2 (auf 2 080 Tierplätze), die Erhöhung der Tierplatzkapazität des Stall 3 in Verbindung mit der Umnutzung der Mehrzweckhalle als Ferkelaufzuchtstall (auf 13 430 Tierplätze) im östlichen Teil des Stalls 3, die Änderung der Abluftführung der vorhandenen Ställe und dem Einbau von Abluftreinigungsanlagen in den Stall 1 und Stall 2 (hier alle Stallbereiche) sowie Stall 3 (östlicher Teil), die Errichtung eines Güllehochbehälters mit Zeltdachabdeckung und eines zweiten Löschwasserbeckens sowie der Stilllegung des vorhandenen Güllebeckens. Durch das Vorhaben erhöht sich die Tierplatzzahl der Sauen (einschließlich 4 Eber) von 1 603 auf 3 087.

Es handelt sich bei dem Vorhaben um eine Anlage der Nummer 7.1.8.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorha-

ben nach Nummer 7.8.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im IV. Quartal 2022 vorgesehen.

Auslegung

Die Auslegung des Genehmigungsantrages und des Antrages auf wasserrechtliche Erlaubnis sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Der Genehmigungsantrag und die Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnisse sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen sind einen Monat vom 12. Mai 2021 bis einschließlich 11. Juni 2021 über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter https://www.uvp-verbund.de/portal jederzeit und für jedermann einsehbar.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG werden der Genehmigungsantrag und die Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnisse sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen zeitgleich

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) Telefonnummer 0335 60676-5182 oder E-Mail: T13@lfu.brandenburg.de,
- im Amt Gartz (Oder), Kleine Klosterstraße 153, Zimmer 313, 16307 Gartz (Oder), Telefonnummer 033332 77-0 oder E-Mail: info@gartz.de,
- im Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1, Zimmer 312 in 17291 Prenzlau, Telefonnummer 03984 70-4568 beziehungsweise

E-Mail: Christiane.Kersten@uckermark.de

ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter den oben angegebenen Kontaktdaten erforderlich.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist Bestandteil der veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall, Geruch, Ammoniak und Stickstoff, Staub und Keime, Auswirkungen auf Flora und Fauna, Wasser sowie Schutzgebiete. Daneben ist ein Brandschutzkonzept Teil der ausgelegten Unterlagen. Weiterhin liegen die

bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen mit aus.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist vom 12. Mai 2021 bis einschließlich 13. Juli 2021 unter Angabe der Vorhaben-ID G04019 schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam, E-Mail: T13@lfu.brandenburg.de oder beim Amt Gartz (Oder), Kleine Klosterstraße 153, 16307 Gartz (Oder), Telefonnummer 033332 77-0 oder E-Mail: info@gartz.de oder beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau, E-Mail: Christiane.Kersten@uckermark.de erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: https://lfu.brandenburg.de/einwendungen.

Online-Konsultation

Anstelle eines Erörterungstermins wird hiermit die Durchführung einer ersatzweisen Online-Konsultation gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 PlanSiG in Verbindung mit § 73 Absatz 6 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht.

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob eine Online-Konsultation durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **keine** Online-Konsultation statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt die Online-Konsultation.

Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten, die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen **ab dem 8. September 2021** über die Internetseite https://www.uvp-verbund.de/portal elektronisch sowie an folgenden Stellen in Papierform zugänglich gemacht:

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) Telefonnummer 0335 60676-5182 oder E-Mail: T13@lfu.brandenburg.de,
- im Amt Gartz (Oder), Kleine Klosterstraße 153, Zimmer 313, 16307 Gartz (Oder), Telefonnummer 033332 77-0 oder E-Mail: info@gartz.de,
- im Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1, Zimmer 312 in 17291 Prenzlau, Telefonnummer 03984 70-4568 beziehungsweise E-Mail: Christiane.Kersten@uckermark.de.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen eine vorherige Anmeldung während der Dienststunden unter den oben angegebenen Kontaktdaten erforderlich.

Die Online-Konsultation dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu behandeln. Die Einwendungsbehandlung erfolgt, wenn und soweit die Einwendungen für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und der Antragstellerin schriftlich zu erläutern.

Zu behandelnde Informationen sind die zu erörternden Sachverhalte: hier die Einwendungen, die Erwiderungen der Antragstellerin sowie die Stellungnahmen von Behörden auf die Einwendungen, die in einem Dokument zusammengestellt werden.

Den zur Teilnahme an der Online-Konsultation Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom 8. September 2021 bis einschließlich 28. September 2021 schriftlich gegenüber dem:

- im Landesamt f
 ür Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, M
 üllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder),
- im Amt Gartz (Oder), Kleine Klosterstraße 153 in 16307 Gartz (Oder),
- im Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau

oder elektronisch per E-Mail unter <u>T13@lfu.brandenburg.de</u> zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalt zu äußern.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf schriftlich oder per E-Mail erhobene Einwendungen erfolgt nicht. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind der Antragstellerin sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen der Einwendenden sollen deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zur Online-Konsultation erfolgt nicht.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Es kann auch ohne die Mitwirkung eines zur Teilnahme Berechtigten entschieden werden.

Unabhängig von einer Teilnahme an der Online-Konsultation wird die Genehmigungsbehörde die in den Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und darüber entscheiden.

Beiträge im Rahmen der Online-Konsultation werden der Antragstellerin sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen der Einwendenden sollen deren Name und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist die Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren beendet.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)

Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Ost

> Landkreis Uckermark Die Landrätin

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am Mittwoch, 23. Juni 2021, 10:00 Uhr,

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden: eingetragen im Grundbuch von Klein Schauen Blatt 72 eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 2, Gemarkung Klein-Schauen, Flur 1, Flurstück 88, Landwirtschaftsfläche, Am Weg nach Wolzig, Größe: 8.504 m²
- lfd. Nr. 3, Gemarkung Klein-Schauen, Flur 2, Flurstück 25/1, Landwirtschaftsfläche, Am Mühlenfließ, Größe: 170 m²
- lfd. Nr. 5, Gemarkung Klein-Schauen, Flur 2, Flurstück 98, Gebäude- und Freifläche, Storkower Straße, Größe: 59 m²
- lfd. Nr. 6, Gemarkung Klein-Schauen, Flur 2, Flurstück 99, Gebäude- und Freifläche, Storkower Straße 5, Größe: 1.013 m²

- Ifd. Nr. 7, Gemarkung Klein-Schauen, Flur 2, Flurstück 100, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Storkower Straße, Größe: 1.634 m²
- lfd. Nr. 8, Gemarkung Klein-Schauen, Flur 2, Flurstück 112, Waldfläche. Storkower Straße. Größe: 358 m²
- lfd. Nr. 9, Gemarkung Klein-Schauen, Flur 2, Flurstück 220, Landwirtschaftsfläche, Am Weg nach Wolzig, Größe: 1.392 m²
- lfd. Nr. 11, Gemarkung Klein-Schauen, Flur 2, Flurstück 400, Landwirtschaftsfläche, Am Mühlenfließ, Größe: 6.513 m²

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Ackerland als Teil einer größeren Bewirtschaftungseinheit

Verkehrswert: 6.800,00 EUR

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Grünland

Verkehrswert: 94,00 EUR

Lfd. Nr. 5

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Arrondierungsfläche

Verkehrswert: 1.800,00 EUR

Lfd. Nr. 6

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): bebautes Grundstück mit einem eingeschossigen Wohnhaus mit Anbau, Veranda und weiteren Nebengebäuden

Verkehrswert: 43.000,00 EUR

Lfd. Nr. 7

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): bebautes Grundstück mit Garage und Asbestschuppen

Verkehrswert: 32.500,00 EUR

Lfd. Nr. 8

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): unbebautes, nicht genutztes Grundstück

Verkehrswert: 6.400,00 EUR

Lfd. Nr. 9

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Ackerland als Teil einer größeren Bewirtschaftungseinheit

Verkehrswert: 1.100,00 EUR

Lfd. Nr. 11

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Ackerland, teils Grünland

Verkehrswert: 4.600,00 EUR

Postanschrift der bebauten Grundstücke: Storkower Straße 5, 15859 Storkow

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.09.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 41/19

Gesamtvollstreckungssachen

Amtsgericht Cottbus

Im Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen des Herrn **Bernd Zernick, Sielower Straße 4, 03044 Cottbus** wird die Vornahme der Schlussverteilung genehmigt und Schlusstermin bestimmt auf **Mittwoch, 26. Mai 2021, 11.45 Uhr** vor dem Amtsgericht Cottbus, Thiemstraße 130 in 03048 Cottbus, Saal 129.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, gegebenenfalls der nachträglichen Forderungsprüfung, zur Erörterung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis und den Verteilungsvorschlag sowie zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände.

Zur Verteilung an die Gesamtvollstreckungsgläubiger sind keine Mittel vorhanden.

Zur Verteilung auf die vorab zu begleichenden Ansprüche sind ca. 13.545,50 Euro verfügbar. Zu berücksichtigen sind 15.669,37 Euro und 44.398,84 Euro an bevorrechtigten Forderungen und 144.245,00 Euro an nicht bevorrechtigten Forderungen. Dem Verwalter ist die Vergütung durch gesonderten Beschluss festgesetzt worden. Dieser Beschluss, das Schlussverzeichnis sowie die Schlussrechnung liegen nebst dem Prüfungsvermerk zur Einsicht der Verfahrensbeteiligten auf der Insolvenz-Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts aus.

Amtsgericht Cottbus, 29.03.2021, 64 N 307/94

Amtsgericht Potsdam

Beschluss

In dem Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der PTSG Verwaltungs GmbH, Ebereschenallee 1, 14974 Siethen vertreten durch den Geschäftsführer Alexander Nicolaus, Walter-Rathenau-Straße 104, 14974 Ludwigsfelde

Die Vergütung des Verwalters wurde festgesetzt.

Der vollständige Vergütungsbeschluss kann auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts eingesehen werden.

Amtsgericht Potsdam, 8. April 2021, 35 N 613/97

Beschluss

In dem Gesamtvollstreckungsverfahren der PTSG Verwaltungs GmbH, Ebereschenallee 1, 14974 Siethen vertreten durch den Geschäftsführer Alexander Nicolaus, Walter-Rathenau-Straße 104, 14974 Ludwigsfelde.

Die Vergütung der Gläubigerausschussmitglieder wurde festgesetzt.

Der vollständige Vergütungsbeschluss kann auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts eingesehen werden.

Amtsgericht Potsdam, 8. April 2021, 35 N 613/97

Beschluss

In dem Gesamtvollstreckungsverfahren über das Vermögen der Brandenburgische Bau AG, Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel, vertreten durch den Vorstand

wird der Schlusstermin mit folgender Tagesordnung:

- Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen
- Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters und Genehmigung des Verteilungsvorschlages

bestimmt auf den **26. Mai 2021, 11:00 Uhr** im Amtsgericht Potsdam, Justizzentrum, Jägerallee 10 - 12, 14469 Potsdam im Saal 25.

Die Verwaltervergütung wurde festgesetzt. Der Schlussbericht und das Verteilungsverzeichnis können auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann Erinnerung (§ 11 Abs. 2 RpflG) eingelegt werden. Die Erinnerung ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Potsdam, Jägerallee 10 - 12, 14469 Potsdam einzulegen. Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung bzw. mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich. Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen (auch per Telefax) oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben. Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde. Die Erinnerung ist von dem Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Perqualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Per

son versehen ist, darf auf einem sicheren Übermittlungsweg oder an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts übermittelt werden. Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Potsdam, 13. April 2021, Amtsgericht Potsdam, 35 N 73/98

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

Universität Potsdam

Folgender verloren gegangener Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt: Frau **Johanna Maria Stroh**, Dienstausweis-Nr. **212462**, ausgestellt am 16.12.2019, gültig bis 31.12.2024.

Folgender verloren gegangener Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt: Frau **Yasemin Richter,** Dienstausweis-Nr. **212482,** ausgestellt am 16.12.2019, gültig bis 31.12.2024.

Amtsblatt für Brandenburg				
420	Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 17 vom 5. Mai 2021			
	erausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,			
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.				

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein. Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0